

## Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner  
vom 22.12.2020, Zahl: 8510-1/2020, mit der Kanalanschluss-,  
Kanalergänzungs- und Kanalnachtragsbeiträge sowie Kanalgebühren und  
Gebühren für den gemeindeeigenen Wasserzähler ausgeschrieben  
werden**

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017, und gemäß §§ 11 bis 18 ff sowie §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **1. Abschnitt:** **Kanalanschluss-, Kanalergänzungs- und Kanalnachtragsbeiträge**

#### **§ 1 Ausschreibung**

Zur Deckung der Errichtungskosten der Kanalisationsanlage Heiligenblut am Großglockner wird ein Kanalanschlussbeitrag (Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag) ausgeschrieben.

#### **§ 2 Ausmaß**

- (1) Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit € 2.543,55 einschließlich 10 % Umsatzsteuer.
- (2) Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Bewertungseinheiten (nach der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) mit dem Beitragssatz.

**2. Abschnitt:**  
**Kanalgebühren und Wasserzählergebühr**

**§ 3 Ausschreibung**

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner werden von der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler werden Wasserzählergebühren ausgeschrieben.

**§ 4 Gegenstand der Abgabe**

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die Bereitstellung und Benützung der gemeindeeigenen Wasserzähler der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.
- (4) Die Gebühren werden für den mit Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 21.09.1974, 09.05.1986, 07.06.1989, 09.03.1990, 14.07.1992, 20.11.1992, 02.05.1994 und 27.09.2002, mit der der Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage Heiligenblut festgelegt wird, ausgeschrieben.

## **§ 5 Bereitstellungsgebühr**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude, überdachte Flächen und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Bauwerk, die überdachte oder befestigte Fläche mit dem Gebührensatz.
- (3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt pro Bewertungseinheit € 106,27 inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %.

## **§ 6 Benützungsgeld**

- (1) Die Höhe der Benützungsgeld ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.
- (2) Der Gebührensatz beträgt je m<sup>3</sup> inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % ab dem 1. Jänner 2021: 1,77 Euro;
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Kanalbenützungsgeld in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

## **§ 7 Wasserzählergebühr**

Die Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden gemeindeeigenen Wasserzähler zu entrichten und beträgt pro Jahr € 15,-- einschließlich 10 % Umsatzsteuer.

## **§ 8 Abgabenschuldner**

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner angeschlossenen Gebäude und überdachten und befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Zur Entrichtung der Wasserzählergebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner angeschlossenen Gebäude und überdachten und befestigten Flächen, verpflichtet. Davon ausgenommen sind die Bezieher aus privaten Wassergenossenschaften.

## **§ 9 Festsetzung der Abgabe**

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich am 01.06. und die Benützungsg Gebühr jährlich am 01.10. mit Bescheid festzusetzen.
- (2) Die Wasserzählergebühr ist jährlich am 01.06. mit Bescheid festzusetzen.

## **§ 10 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für den gesamten mit Verordnungen des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner festgelegten Entsorgungsbereich der Kanalisationsanlage.

## **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Heiligenblut am Großglockner vom 13.12.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Josef Schachner

angeschlagen: 23.12.2020  
abgenommen: 15.01.2021